

99027006261000, 99027006261000

Geburt anzeigen

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/287966294/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027006261000, 99027006261000
Leistungsbezeichnung I	Geburt anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Geburt anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Mutter, Sohn, Kind, Entbindung, Vater, Standesamtsangelegenheit, Eltern, Geburtstag, Standesamtsangelegenheiten, Hausgeburt, Geburt, Geburtsanmeldung, Nachwuchs, Bescheinigung Geburt, Tochter, Kindesanmeldung, Frühgeburt, Standesamt, Geburtsanzeige, Geburtsbeurkundung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption,

Modul	Sachverhalt
	Unterhaltungspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Vor der Geburt (1010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.06.2017
Fachlich freigegeben durch	BMI Referat VII1
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_31.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_31.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_18.html
Teaser	Sofern Sie ein Kind geboren haben, müssen Sie es unter Umständen bei Ihrem zuständigen Standesamt anzeigen.
Volltext	<p>Die Geburt eines Kindes muss dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt angezeigt werden.</p> <p>Kommt Ihr Kind in einem Krankenhaus oder in einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird, zur Welt, wird die Geburtsanzeige durch diese Einrichtung übernommen. In diesem Fall sollten Sie sich in der Entbindungseinrichtung rechtzeitig erkundigen, welche Unterlagen und Dokumente Sie zum Entbindungstermin mitbringen müssen. .</p> <p>Erfolgt die Geburt nicht in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird (Hausgeburt), muss die Geburt von einem sorgeberechtigten Elternteil persönlich beim Standesamt innerhalb einer Woche angezeigt werden. Sind die Eltern an der Anzeige gehindert, ist die Geburt von einer anderen Person, die bei der Geburt dabei war, anzuzeigen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Sie benötigen folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei miteinander verheirateten Eltern Geburtsurkunden der Eltern • Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem

Modul

Sachverhalt

Eheregister

-
-

bei nicht miteinander verheirateten Eltern

Geburtsurkunde der Mutter

-

falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde:

Erklärung über die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmungserklärung der Mutter

-

Geburtsurkunde des Vaters

-

ggf. die Sorgeerklärung

-

-

Personalausweis, Reisepass oder ein anerkanntes Passersatzpapier der Eltern

-

eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt anwesend waren

-

Eine Eheurkunde ist auch vorzulegen, wenn die Ehe inzwischen geschieden oder der Ehemann verstorben ist.

Voraussetzungen

Kosten

Die Anzeige einer Geburt beim Standesamt ist gebührenfrei.

Für die Ausstellung einer Geburtsurkunde werden Verwaltungsgebühren erhoben, die je nach Bundesland unterschiedlich sind.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Die Anzeige der Geburt Ihres Kindes muss binnen einer Woche bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt erfolgen. Bei der Berechnung der Anzeigefrist ist der Tag der Geburt nicht mitzurechnen. Ist Ihr Kind tot geboren, muss die Anzeige spätestens am dritten Werktag nach der Geburt erfolgen.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Nach Beurkundung der Geburt im Geburtenregister können Geburtsurkunden ausgestellt werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Jede Geburt eines Kindes muss dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt angezeigt werden. Kommt Ihr Kind in einem Krankenhaus oder in einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird, zur Welt, wird die Geburtsanzeige durch diese Einrichtung übernommen. In diesem Fall sollten Sie sich in der Entbindungseinrichtung rechtzeitig erkundigen, welche Unterlagen und Dokumente Sie zum Entbindungstermin mitbringen müssen. Erfolgt die Geburt nicht in einem Krankenhaus oder einer sonstigen Einrichtung, in der Geburtshilfe geleistet wird (Hausgeburt), muss die Geburt von einem sorgeberechtigten Elternteil persönlich beim Standesamt innerhalb einer Woche angezeigt werden. Sind die Eltern an der Anzeige gehindert, ist die Geburt von einer anderen Person, die bei der Geburt dabei war, anzuzeigen.</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Das Standesamt, das für den Geburtsort des Kindes zuständig ist.
Formulare	
Ursprungsportal	Show birth, Geburt anzeigen